

HSO-Richtlinie	Standortordnung der Heraeus Site Operations für den Standort Hanau	Dok.-Nr.: RL-IMS-0045
Revisions-/Änderungsnr.: 2.0 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst	Gültig ab: 20.10.2018	Seite: 1 von 18

Standortordnung der Heraeus Site Operations für den Standort Hanau

Erstellt:	Geprüft fachlich:	Freigeben:
Schroeder, Thomas EXT 15.10.2018	Schaefer, Michael (HSO) 19.10.2018	Pfitzer, Felix 20.10.2018
	Geprüft MSB:	
	Landau, Stefan 16.10.2018	

HSO-Richtlinie	Standortordnung der Heraeus Site Operations für den Standort Hanau	Dok.-Nr.: RL-IMS- 0045
Revisions-/Änderungsnr.: 2.0 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst	Gültig ab: 20.10.2018	Seite: 2 von 18

Inhalt

1	Begriffsbestimmungen und Abkürzungen.....	4
2	Allgemeine Regelungen für Zuständigkeiten und Vorgehensweisen	4
2.1	Zweck und Ziel der Standortordnung, Hausrecht.....	4
2.2	Geltungsbereich	5
2.3	Änderungsbedarf/ Verstöße gegen die Standortordnung.....	5
3	Zutrittsregelungen am Standort.....	6
3.1	Ein- und Ausgangskontrollen.....	6
3.2	Ablehnung des Zutritts.....	6
3.3	Berechtigung von Zutritten.....	6
3.4	Ausweise und Genehmigungen.....	7
3.4.1	Ausstellung und Verwendung von Ausweisen	7
3.4.2	Geltungsdauer und Rückgabe von Ausweisen	7
3.4.3	Einfahrgenehmigungen.....	7
3.5	Mitführen von Tieren und als gefährlich einzustufende Gegenstände	8
3.6	Waren- und Materialientransfer	8
4	Verhalten am Standort	8
4.1	Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot.....	8
4.2	Melde- und Mitwirkungspflichten	9
4.3	Sofortmaßnahmen und Verhalten bei Unfall- und Schadensereignissen	9
4.4	Betreten von Gebäuden durch den Werkschutz/die Werkfeuerwehr.....	9
4.5	Betreten von Gebäuden durch betriebsfremde Personen	10
4.6	Arbeiten auf Werksgelände, an Anlagen und Betriebsmitteln, Erlaubnisscheine.....	10
4.7	Straßenverkehr am Standort	10
4.8	Nutzung der Heraeus Gastronomie	10
4.9	Fotografier- und Filmverbot, Gebrauch von Mobiltelefonen	11
4.10	Störung des Standortfriedens	11
5	Regeln für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz.....	11
5.1	Grundpflichten	11
5.2	Werkzeuge, Maschinen und Geräte	11

HSO-Richtlinie	Standortordnung der Heraeus Site Operations für den Standort Hanau	Dok.-Nr.: RL-IMS- 0045
Revisions-/Änderungsnr.: 2.0 <small>ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst</small>	Gültig ab: 20.10.2018	Seite: 3 von 18

5.3	Beschädigungen.....	12
5.4	Sicherheitseinrichtungen und vorbeugender Brandschutz	12
5.5	Arbeitskleidung, persönliche Schutzausrüstung.....	12
5.6	Entsorgungswege und Abwasserbeseitigung	12
5.7	Grundregeln zum Einsatz von Fremdfirmen	12
6	Besonderer Teil für Fremdfirmen	13
6.1	Geltungsbereich	13
6.2	Lagerung von Hilfsstoffen, Gegenständen, Beseitigung von Abfällen/ Abwässern.....	13
6.3	Geheimhaltung	13
6.4	Baustelleneinrichtungen	14
6.5	Fremdfirmenstützpunkte	14
6.6	Treibstoffe	14
6.7	Arbeitszeit	15
7	Besonderer Teil für Ansiedlerunternehmen am Standort.....	15
7.1	Geltungsbereich	15
7.2	Standortkoordination	15
7.2.1	Informations- und Abstimmungspflichten, Erhebung von Umweltdaten	15
7.2.2	Nutzung der Ansiedlungsflächen und der Infrastruktur	15
7.2.3	Lärmschutzkonzept.....	16
7.2.4	Boden- und Grundwasserschutz	16
7.2.5	Alarmplanung und Gefahrenabwehrmanagement	16
7.2.6	Vorbeugender Brandschutz	17
7.3	Verhaltenspflichten.....	17
7.3.1	Unterlassungsangebote	17
7.3.2	Standort-Image	17
7.3.3	Erfüllung von Gesetzesauflagen, Verkehrssicherungspflicht, Ersatzvornahme	17
7.3.4	Revisionen	18

HSO-Richtlinie	Standortordnung der Heraeus Site Operations für den Standort Hanau	Dok.-Nr.: RL-IMS-0045
Revisions-/Änderungsnr.: 2.0 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst	Gültig ab: 20.10.2018	Seite: 4 von 18

1 Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Ansiedler	Unternehmen, die nicht dem Heraeus Konzern angehören und die Mieter oder Pächter von Gebäuden, Flächen oder Einrichtungen auf dem Standort sind und dort Produktions- und/oder Dienstleistungsbetriebe unterhalten.
Auftraggeber (AG)	Heraeus oder ein Ansiedler, der einen Dritten mit der Durchführung von Tätigkeiten beauftragt, die auf dem Standort durchzuführen sind.
Auftragnehmer (AN)	Derjenige, der am Standort für einen Auftraggeber Tätigkeiten durchführt.
Betriebsangehörige	Mitarbeiter von Heraeus
Betriebsfremde Personen	Alle Personen, die keine Betriebsangehörigen sind.
Fremdfirmen	Auftragnehmer, die keine Ansiedler sind.
GBU	Global Business Unit
HH-EHS	Environmental, Health and Safety, Konzernfunktion der Heraeus Holding GmbH.
Koordinator	Derjenige, der im Auftrag von Heraeus die Fremdfirma führt (auch im Sinne der DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention §6).
Heraeus	Alle Heraeus Gesellschaften, die am Standort geschäftsansässig sind.
HSO	Heraeus Site Operations
Kerngelände	Gelände innerhalb des umzäunten Geländes eines Standorts.
Service-Center	Einrichtung der HSO zur Bearbeitung von Service-Anfragen am Standort.
Subunternehmen	Unternehmen, die von einem Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten am Standort eingesetzt werden.
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
Vor-Ort-Verantwortlicher	Der Mitarbeiter des Auftraggebers, der für die Beaufsichtigung der Tätigkeiten des Auftragnehmers und deren Subunternehmer zuständig ist.

2 Allgemeine Regelungen für Zuständigkeiten und Vorgehensweisen

2.1 Zweck und Ziel der Standortordnung, Hausrecht

Die Standortordnung hat das Ziel, Gefahren für die Sicherheit und Ordnung am Standort abzuwehren oder zu beseitigen, die von Ansiedlern, Fremdfirmen und Kunden und deren Mitarbeitern, Besuchern oder sonstigen betriebsfremden Personen ausgehen können.

Das erhöhte Schutzbedürfnis von Personen, aber auch der am Standort betriebenen Chemieanlagen und Edelmetallsicherheitsbereiche erfordert besondere Sorgfalt bei der Durchführung von Arbeiten am Standort auf Grundlage verbindlicher und für alle Beteiligten geltender Verhaltensregeln. Die

HSO-Richtlinie	Standortordnung der Heraeus Site Operations für den Standort Hanau	Dok.-Nr.: RL-IMS- 0045
Revisions-/Änderungsnr.: 2.0 <small>ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst</small>	Gültig ab: 20.10.2018	Seite: 5 von 18

Funktionssicherheit des Standorts erfordert zudem die Koordination und Regelung der Nutzung der am Standort vorhandenen Infrastruktur und Einrichtungen.

Die HSO ist Eigentümer der Grundstücke am Standort und übt am gesamten Standort das Hausrecht aus. Dies geschieht durch die Leitung der HSO, den Werkschutz und im Einsatzfall durch die Werkfeuerwehr, deren Anweisungen zu beachten sind.

Die Leitung der HSO, der Werkschutz und im Einsatzfall die Werkfeuerwehr dürfen alle notwendigen Maßnahmen anordnen und ggf. vollziehen, die für eine Abwehr oder Beseitigung von Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung am Standort geboten und verhältnismäßig sind.

2.2 Geltungsbereich

Die Standortordnung gilt für den Standort Hanau.
Sie gilt für:

- Ansiedler, Fremdfirmen, Kunden und deren Mitarbeiter
- Besucher
- Sonstige betriebsfremde Personen

Die Standortordnung gilt nicht für die Mitarbeiter von Heraeus. Für sie gelten ausschließlich die einschlägigen Betriebsvereinbarungen, die durch diese Standortordnung unberührt bleiben.

Ansiedler und Fremdfirmen sind verpflichtet, die Standortordnung im Bereich ihrer Betriebs- oder Arbeitstätigkeit zu beachten und umzusetzen. Sie geben ihren Mitarbeitern, Besuchern und Kunden die Standortordnung zur Kenntnis und verpflichten sie, diese zu beachten.

Die Standortordnung gilt auf allen Flächen des Standorts, auch außerhalb des Werkzauns. Dazu gehören die von Heraeus ausgewiesenen Parkflächen und Parkhäuser sowie ggf. im eigenen Besitz befindliche Geländestreifen außerhalb des Werkzauns.

Der Werkschutz gibt Besuchern, Kunden und sonstigen betriebsfremden Personen, die den Standort betreten, die grundlegenden Bestimmungen der Standortordnung bekannt. Gegebenenfalls durch Übergabe eines Informationsfaltblattes. Besucher, Kunden und sonstige betriebsfremde Personen sind verpflichtet, die Standortordnung zu beachten.

Die Standortordnung besteht aus einem allgemeinen Teil mit Grundregeln (Kapitel 1-6), die für alle im Geltungsbereich genannten Personen am Standort gültig sind. Ergänzend sind besondere Regelungen für Fremdfirmen in Kapitel 7 sowie für Ansiedler in Kapitel 8 festgelegt.

2.3 Änderungsbedarf/ Verstöße gegen die Standortordnung

Die HSO hat diese Standortordnung Kraft des ihr zustehenden Hausrechts erlassen. Änderungen oder Ergänzungen der Standortordnung werden durch HSO vorgenommen. HSO ist Kraft ihres Hausrechts berechtigt, die Standortordnung zu vollziehen und alle hierfür notwendigen Anweisungen zu geben.

Die HSO kann bei Verstößen gegen die Standortordnung geeignete Ordnungsmaßnahmen treffen. Sie ist insbesondere berechtigt, Verstöße gegen die Standortordnung festzustellen und alle damit in Zusammenhang stehenden Daten zu erheben und für einen Zeitraum von 6 Monaten zu speichern. Im Falle wiederholter Verstöße oder bei besonders schweren erstmaligen Verstößen kann gegen die betroffene Person ein Werksverbot erteilt werden. Besteht der Verdacht, dass eine betriebsfremde Person eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat am Standort begangen hat, dürfen alle damit in

HSO-Richtlinie	Standortordnung der Heraeus Site Operations für den Standort Hanau	Dok.-Nr.: RL-IMS-0045
Revisions-/Änderungsnr.: 2.0 <small>ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst</small>	Gültig ab: 20.10.2018	Seite: 6 von 18

Zusammenhang stehenden Daten für diesen Zweck erhoben, verarbeitet und für einen Zeitraum von 6 Monaten gespeichert und die erhobenen Daten an die zuständigen Ermittlungsbehörden weitergeleitet werden. Zur Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten dürfen auch Videoaufzeichnungen, die für diesen Zweck erhoben worden sind, genutzt und an die zuständigen Ermittlungsbehörden weitergeleitet werden. Entsprechendes gilt auch für Daten der betriebsfremden Personen, die durch automatisierte Zutrittseinrichtungen erhoben worden sind. Auch diese dürfen zur Aufklärung von Verstößen gegen die Standortordnung, zur Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten genutzt und an die zuständigen Stellen bei Heraeus (z.B. Werkschutz, Edelmetallsicherheit, Compliance oder Rechts-abteilung) sowie an die zuständigen Ermittlungsbehörden weitergeleitet werden.

Der Ansprechpartner für die Standortordnung ist die Geschäftsleitung der HSO.

3 Zutrittsregelungen am Standort

3.1 Ein- und Ausgangskontrollen

Der Werkschutz überwacht und regelt über die Ein- und Ausgangskontrollen den gesamten Personen- und Fahrzeugverkehr am Standort. Er ist zu einer stichprobenartigen Personen-, Fahrzeug- und Behältniskontrolle berechtigt.

3.2 Ablehnung des Zutritts

Der Werkschutz ist berechtigt, folgenden Personen den Zutritt zum Standort zu verweigern:

- Betriebsfremden Personen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung am Standort, die Sicherheit der umliegenden Nachbarschaft oder für den gesamten Standort ausgeht.
- Betriebsfremden Personen, die erkennbar unter Einfluß von Alkohol oder sonstigen Suchtmitteln stehen.
- Betriebsfremden Personen, die versuchen, sich mit einem gesperrten oder ungültigem Werksausweis oder unter sonstiger widerrechtlicher Benutzung des Ausweises Zutritt zu verschaffen.

3.3 Berechtigung von Zutritten

Die Berechtigung für den Zutritt zum Kerngelände des Standorts erhalten betriebsfremde Personen durch einen gültigen Werksausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar und während des Aufenthalts am Standort grundsätzlich sichtbar zu tragen, sofern nicht auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung hiervon abgewichen werden darf.

Das Mindestalter für betriebsfremde Personen, die den Standort betreten dürfen, beträgt 14 Jahre. Ausgenommen davon sind Besuche geschlossener Gruppen oder Angehörige von Betriebsangehörigen. Weitergehende Ausnahmen sind beim Werkschutz zu beantragen. Dabei sind die Vorgaben der Richtlinie „Kinder auf dem Werksgelände“ zu beachten.

HSO-Richtlinie	Standortordnung der Heraeus Site Operations für den Standort Hanau	Dok.-Nr.: RL-IMS- 0045
Revisions-/Änderungsnr.: 2.0 <small>ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst</small>	Gültig ab: 20.10.2018	Seite: 7 von 18

Fahrzeugführer benötigen zusätzlich zum Werksausweis eine gültige Einfahrgenehmigung, die durch den Werkschutz ausgestellt wird.

Bei entsprechend umgerüsteten Werkstoren sind grundsätzlich die automatisierten Zutrittseinrichtungen (Drehkreuze, Drehsperrn) zu benutzen. In allen anderen Fällen ist dem Werkschutz unaufgefordert der Werksausweis vorzuzeigen.

Das Zutrittssteuerungssystem prüft, ob der Ausweis zum Zutritt berechtigt. Fehlbedienungen sowie Zutrittsversuche mit gesperrtem Ausweis werden vom Zutrittssteuerungssystem registriert.

3.4 Ausweise und Genehmigungen

3.4.1 Ausstellung und Verwendung von Ausweisen

Ausweise und Genehmigungen sind Dokumente und werden auf schriftlichen Antrag unbefristet oder zeitlich befristet ausgestellt. Entsprechende Antragsformulare sind verfügbar und grundsätzlich mindestens 2 Arbeitstage vor Betreten des Standorts zur Bearbeitung im HSO-Service-Center einzureichen.

Die Ausweise sind Eigentum der HSO und auf Verlangen der HSO an diese herauszugeben. Betriebsfremden Personen steht kein Zurückbehaltungsrecht zu.

Zur Ausweiserstellung ist die Legitimation durch ein amtliches Lichtbilddokument notwendig (Personalausweis, Reisepass, Passersatzdokument).

Der Inhaber eines Ausweises oder einer Genehmigung hat den Verlust des Dokuments unverzüglich beim HSO-Service-Center oder beim Werkschutz zwecks Sperrung zu melden.

Die Zutrittsrechte von Personen mit hoheitlichen Funktionen kraft öffentlichen Rechts bleiben unberührt.

3.4.2 Geltungsdauer und Rückgabe von Ausweisen

Ausweise und Genehmigungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn die aufgedruckten Daten oder die bei der Antragstellung zu Grunde liegenden Daten und Sachverhalte nicht mehr mit den Daten der Person oder ihrer Beschäftigung übereinstimmen (z.B. bei Firmenwechsel, Auftragsende). Der Antragsteller ist für die Aktualisierung der Daten oder Neubeantragung und Rückgabe des Ausweises (Ausweiseumtausch) selbst verantwortlich.

Nicht mehr benötigte oder ungültige Ausweise und Genehmigungen sind unverzüglich persönlich an den Werkschutz oder das HSO-Service-Center zurückzugeben. Gleiches gilt nach Ausspruch eines Werksverbotes.

3.4.3 Einfahrgenehmigungen

HSO-Richtlinie	Standortordnung der Heraeus Site Operations für den Standort Hanau	Dok.-Nr.: RL-IMS-0045
Revisions-/Änderungsnr.: 2.0 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst	Gültig ab: 20.10.2018	Seite: 8 von 18

Das Befahren des Kerngeländes mit Kraftfahrzeugen bedarf einer Einfahrgenehmigung. Das Befahren des Kerngeländes mit motorisierten Zweiradfahrzeugen oder/ und instabilen Fortbewegungsmitteln (z.B. Roller, Inlineskates) jeder Art ist verboten.

Eine Einfahrgenehmigung erhalten nur Personen, die ein für den Werkschutz nachvollziehbares innerbetriebliches Interesse begründen können und zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Werksgelände zwingend mit einem Kraftfahrzeug befahren müssen. Eine Einfahrgenehmigung ist nicht automatisch mit einem Recht zum fortlaufenden Befahren des Kerngeländes verbunden. Der Werkschutz prüft regelmäßig stichprobenartig die Notwendigkeit. Zur Reduzierung des Verkehrs wird die Ausstellung von Einfahrgenehmigungen restriktiv gehandhabt und durch den Werkschutz entzogen, wenn deren Notwendigkeit nicht mehr gegeben ist.

3.5 Mitführen von Tieren und als gefährlich einzustufende Gegenstände

Das Mitführen von Tieren ist am Standort grundsätzlich verboten. Sofern Tiere in begründeten Ausnahmefällen mitgeführt werden müssen, sind diese über den gesamten Zeitraum des Aufenthalts am Standort anzuleinen.

Es ist untersagt, Waffen, Sprengkörper und andere gefährliche Gegenstände an den Standort mitzubringen. Ausnahmen müssen beim Leiter des Werkschutzes oder dessen Vertreter angemeldet und von der HSO genehmigt werden.

3.6 Waren- und Materialientransfer

Für den Warentransfer sind grundsätzlich die Werkstore, die zur Einfahrt in das Kerngelände vorgesehen sind, zu nutzen. Der Werkschutz ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, die dem Eigentums-schutz dienen.

Ein- und Ausfahren müssen grundsätzlich durch Begleitpapiere nachgewiesen werden können, aus denen bei Kontrollen die Eigentumsverhältnisse ableitbar sind.

Eine Abgabe von Eigentum der Firma Heraeus an Ansiedler und Fremdfirmen, insbesondere zum entgeltigen Verbleib außerhalb des Standorts, ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Ausnahmen können beim Werkschutz erfragt werden.

Die gesetzlichen Vorschriften für den Transport von gefährlichen Gütern sind einzuhalten. Fahrzeuge und Fahrer, die diese nicht erfüllen, werden nicht zur Be- oder Entladung im Standort zugelassen. Desweiteren werden sie des Werkes verwiesen, falls ein Verstoß erst nach Einfahrt festgestellt wird. Über Beanstandungen und verweigerte Einfahrten werden die Leitung des Werkschutzes und die Leitung der HSO informiert.

4 Verhalten am Standort

4.1 Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot

Rauchen ist am gesamten Standort (auch in Fahrzeugen) generell verboten. HSO kann einzelne Räume oder Teilbereiche durch Kennzeichnung als Raucherzone vom Rauchverbot ausnehmen.

HSO-Richtlinie	Standortordnung der Heraeus Site Operations für den Standort Hanau	Dok.-Nr.: RL-IMS-0045
Revisions-/Änderungsnr.: 2.0 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst	Gültig ab: 20.10.2018	Seite: 9 von 18

Das Mitbringen oder Konsumieren von illegalen Drogen und Alkohol auf dem Werksgelände ist nicht gestattet.

Für betriebsbezogene gesellschaftliche Anlässe (z.B. Jubiläarfeier, Absolventenfeier der Auszubildenden) gelten die einschlägigen Betriebsvereinbarungen.

4.2 Melde- und Mitwirkungspflichten

Folgende Ereignisse und Zustände sind meldepflichtig und einer am Standort ständig mit Sicherheitspersonal besetzten Stelle des Werkschutzes oder der Werkfeuerwehr unverzüglich zu melden:

- Ereignisse mit Personenschäden
- Ereignisse mit Sachschäden, die Einfluss auf den Betrieb der gesamten Infrastruktur haben oder die Nutzung von Infrastruktureinrichtungen betreffen, die zur allgemeinen Nutzung vorgesehen ist
- Gefahren für die Sicherheit von Personen am Standort oder der umliegenden Nachbarschaft oder für die Sicherheit am Standort insgesamt
- Gefahren für die Umwelt durch Freisetzung von gefährlichen Stoffen
- Beeinträchtigungen, die die Ver- und Entsorgungssicherheit des Standorts betreffen
- Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder Anzeichen, die einen Anfangsverdacht auf geplante oder durchgeführte Straftaten begründen

Grundsätzlich hat jede Person an der Aufklärung eines meldepflichtigen Sachverhaltes umfassend mitzuwirken.

Besteht eine gegenwärtige Gefahr für die Sicherheit von Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft des gesamten Standorts oder von Standortteilen, darf der Werkschutz oder im Einzelfall die Werkfeuerwehr alle Objekte, Räumlichkeiten und Kraftfahrzeuge am Standort betreten und durchsuchen, bei denen ein lokaler Bezug zur Gefährdung anzunehmen und soweit dies zur Abwendung der Gefahr notwendig ist. Das gilt auch, wenn der begründete Verdacht einer Straftat vorliegt, welche die Sicherheit von Personen oder des Standorts betrifft. Wird der Werkschutz in der vorgenannten Weise tätig, hat er die Inhaber der betreffenden Objekte hierüber frühestmöglich zu informieren.

4.3 Sofortmaßnahmen und Verhalten bei Unfall- und Schadensereignissen

Nach Unfall- oder Schadensereignissen ist sofort ein Notruf an eine am Standort ständig mit Sicherheitspersonal besetzte Stelle des Werkschutzes oder der Werkfeuerwehr abzusetzen und alle zur Schadensbegrenzung notwendigen Maßnahmen sind zu ergreifen. Es gilt die Brandschutzordnung Teil A.

Telefonnummern:

- | | |
|----------------------------------------|-----------|
| - Notruf (Erste Hilfe und Feuer) | Tel. 112 |
| - Sicherheitsleitstelle und Werkschutz | Tel. 9999 |

4.4 Betreten von Gebäuden durch den Werkschutz/die Werkfeuerwehr

Bei Gefahr in Verzug oder im Einsatzfall der Werkfeuerwehr sind der Werkschutz und die Werkfeuerwehr berechtigt, sämtliche Gebäude, eingefriedete/eingehauste Bereiche oder Baustellen

HSO-Richtlinie	Standortordnung der Heraeus Site Operations für den Standort Hanau	Dok.-Nr.: RL-IMS-0045
Revisions-/Änderungsnr.: 2.0 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst		Gültig ab: 20.10.2018 Seite: 10 von 18

am Standort zu betreten und alle Maßnahmen zu veranlassen, die zur Abwendung von Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung am Standort oder zur Abwendung von Gefahren für Leib, Leben oder Sachen geboten und verhältnismäßig sind. Dies gilt insbesondere auch für Gebäude, eingefriedete/ingehauste Werksbereiche oder Baustellen am Standort, die Ansiedler für sich zur alleinigen Nutzung angemietet haben.

4.5 Betreten von Gebäuden durch betriebsfremde Personen

Betriebsfremden Personen ist es nur in Begleitung des Werkschutzes, von Betriebsangehörigen oder einem Koordinator gestattet, Gebäude, eingefriedete/ingehauste Werksbereiche oder Baustellen am Standort zu betreten. Sofern eine betriebsfremde Person ohne Begleitung ein Gebäude oder einen eingefriedeten/ingehausten Werksbereich oder eine Baustelle am Standort betritt, muss sie sich unverzüglich und unaufgefordert bei einer dort vorhandenen Meldestelle oder dem benannten Ansprechpartner anmelden. Dies gilt insbesondere beim Betreten von allen Edelmetallsicherheitsbereichen, Produktionsbereichen, Laboratorien, Technika, Applikationszentren, Entsorgungsanlagen und Lagerstätten. Vorhandene Kennzeichnungen und Hinweisschilder sind unbedingt zu beachten.

4.6 Arbeiten auf Werksgelände, an Anlagen und Betriebsmitteln, Erlaubnisscheine

Arbeiten auf dem Werksgelände sowie an Anlagen und Betriebsmitteln dürfen nur durch seitens des Auftraggebers autorisiertes Personal ausgeführt werden. Bei der Durchführung der Arbeiten sind die Auflagen aus Arbeitsfreigabeverfahren wie z.B. dem Erlaubnisscheinverfahren für betriebsfremde Personen zu beachten.

Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind (immer: Heißarbeiten, Arbeiten, die das Befahren von Behältern, engen Räumen usw. umfassen sowie Arbeiten in Ex-Bereichen), dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis (Erlaubnisschein) ausgeführt werden.

4.7 Straßenverkehr am Standort

Am Standort gilt die Heraeus Park- und Verkehrsordnung. Besonders zu berücksichtigen sind:

- Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt für alle Fahrzeuge 20 km/h.
- Zugänge zu Notfalleinrichtungen sowie Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.
- Parken ist nur auf markierten Stellplätzen erlaubt.
- Innerhalb des Kerngeländes dürfen nur durch die HSO-Standortleitung freigegebene Fahrräder verwendet werden, welche durch die HSO gekennzeichnet werden müssen.
- Bei witterungsbedingter Strassenglätte ist die Benutzung von Fahrrädern untersagt.
- Straßensperrungen bzw. Maßnahmen, die ein Befahren durch Einsatzfahrzeuge der Werkfeuerwehr einschränken, bedürfen der rechtzeitigen Genehmigung durch den Werkschutz.

4.8 Nutzung der Heraeus Gastronomie

HSO-Richtlinie	Standortordnung der Heraeus Site Operations für den Standort Hanau	Dok.-Nr.: RL-IMS-0045
Revisions-/Änderungsnr.: 2.0 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst		Gültig ab: 20.10.2018 Seite: 11 von 18

Die Leistungen der Gastronomie am Standort dürfen auch von betriebsfremden Personen mit gültigem Werksausweis in Anspruch genommen werden. Die Gastronomie darf nur in sauberer Kleidung betreten werden.

4.9 Fotografier- und Filmverbot, Gebrauch von Mobiltelefonen

Das Fotografieren und Filmen am Standort ist generell verboten; dies gilt auch für die Benutzung einer entsprechenden Funktion von sonstigen elektronischen Geräten, z.B. Smartphones. Ausnahmegenehmigungen sind beim Werkschutz zu beantragen. Bei der Nutzung von Mobiltelefonen sind die Kennzeichnungen vor Ort zu beachten. Das Mitführen von Mobiltelefonen ist im Ex-Bereich verboten. Ausgenommen sind Ex-geschützte Geräte mit ATEX-Zulassung.

4.10 Störung des Standortfriedens

Es ist alles zu unterlassen, was das Zusammenwirken am Standort beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann.

Ohne Zustimmung der HSO ist es betriebsfremden Personen insbesondere verboten, am Standort

- Plakate anzukleben oder Wände zu beschriften,
- Flugblätter oder Handzettel zu verteilen,
- Waren Betriebsangehörigen zu verkaufen oder anzupreisen,
- Öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen abzuhalten,
- Öffentliche parteipolitische Betätigungen auszuüben,
- Öffentliche Sammlungen von Geld und Unterschriften durchzuführen.

Nichtöffentliche Maßnahmen innerhalb von Gebäuden der Ansiedler und Fremdfirmen sind hiervon ausgenommen. Betriebsverfassungsrechte der Arbeitnehmervertretungen und Gewerkschaften bleiben unberührt.

5 Regeln für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz

5.1 Grundpflichten

Sämtliche am Standort tätige Unternehmen und deren Mitarbeiter haben sich bei der Durchführung ihrer standortbezogenen Tätigkeiten so zu verhalten, dass

- die gesetzlichen Anforderungen für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz eingehalten werden,
- nicht genehmigte Einwirkungen auf die Umwelt vermieden werden.

Die Regelungen im Heraeus-Umweltmanagement Handbuch sind einzuhalten und werden auf Anforderung durch HH-EHS zur Verfügung gestellt.

5.2 Werkzeuge, Maschinen und Geräte

HSO-Richtlinie	Standortordnung der Heraeus Site Operations für den Standort Hanau	Dok.-Nr.: RL-IMS-0045
Revisions-/Änderungsnr.: 2.0 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst		Gültig ab: 20.10.2018 Seite: 12 von 18

Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Apparate und andere Einrichtungen müssen sich bei Benutzung in einem einwandfreien und sicheren Zustand befinden und dürfen nur von unterwiesenem, entsprechend ausgebildetem und berechtigtem Personal benutzt werden. In Hinsicht auf spezielle Berechtigungen (z.B. Kranführerschein) gelten als Mindeststandard die im öffentlichen Bereich gültigen gesetzlichen Regelungen.

Prüfpflichtige Geräte (z.B. Elektrogeräte, Leitern) dürfen nur benutzt werden, wenn die notwendigen Prüfungen durchgeführt und die Geräte entsprechend gekennzeichnet sind.

5.3 Beschädigungen

Wer Beschädigungen an Einrichtungen und Gegenständen am Standort verursacht oder feststellt, hat diese unverzüglich dem Werkschutz zu melden.

5.4 Sicherheitseinrichtungen und vorbeugender Brandschutz

Alle Einrichtungen am Standort müssen den geltenden Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen entsprechen. Die am Standort tätigen Mitarbeiter (auch der Fremdfirmen) müssen im Gebrauch dieser Sicherheitseinrichtungen unterwiesen sein.

5.5 Arbeitskleidung, persönliche Schutzausrüstung

Jede Person hat die für ihre jeweilige Tätigkeit und den jeweiligen Arbeitsort erforderliche, auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung festgelegte Schutzausrüstung mitzuführen und zu benutzen.

Mit Chemieprodukten kontaminierte Schutzkleidung darf beim Verlassen der Werksgeländes nicht getragen werden.

5.6 Entsorgungswege und Abwasserbeseitigung

Abfälle sind grundsätzlich vom Abfallerzeuger auf eigene Kosten zu entsorgen. Für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist der Abfallerzeuger (Ansiedler oder Fremdfirma) verantwortlich; Abfallerzeuger ist derjenige, durch dessen Tätigkeit Abfälle anfallen. Auf die entsprechenden Regelungen im Umwelthandbuch wird verwiesen.

Das Einleiten von Abwasser in das betriebsinterne Chemieabwassernetz bedarf der Abstimmung mit dem Betreiber der zentralen Abwasseranlage; sonstige Einleitungen in die Kanalisation sind nur zulässig, wenn die Anforderungen der Satzung der zuständigen Gemeindeverwaltung eingehalten werden. Ersatzweise sind anfallende Flüssigkeiten in eigener Verantwortung über den beauftragten Dienstleister als flüssige Abfälle zu entsorgen. Am Standort Heraeusstraße/Wilhelm-Rohn-Straße ist die interne Abwassersatzung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Kosten für eine Verwertung und/ oder Entsorgung durch ein Unternehmen des Heraeus Konzerns wird den Fremdfirmen in Rechnung gestellt.

5.7 Grundregeln zum Einsatz von Fremdfirmen

HSO-Richtlinie	Standortordnung der Heraeus Site Operations für den Standort Hanau	Dok.-Nr.: RL-IMS- 0045
Revisions-/Änderungsnr.: 2.0 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst	Gültig ab: 20.10.2018	Seite: 13 von 18

Jeder Auftraggeber hat die von ihm beauftragten Fremdfirmen über die Regelungen der Standortordnung, insbesondere über dieses Kapitel „Fremdfirmen“ zu informieren. Außerdem muss er dafür sorgen, dass die Fremdfirmen, ihre Mitarbeiter und die von den Fremdfirmen am Standort eingesetzten Subunternehmen und deren Mitarbeiter die Standortordnung einhalten.

Auf dem Kerngelände tätige Personen müssen der deutschen Sprache soweit mächtig sein, dass alle Sicherheitsanweisungen verstanden und befolgt werden können. Bei Einsatz von Personen, die der deutschen Sprache nur unvollständig mächtig sind, ist sicherzustellen, dass mindestens eine in jeder Arbeitsgruppe anwesende Person diese Forderung erfüllt und im Ereignisfall eine koordinierende Funktion wahrnehmen kann.

Die Fremdfirmen haben bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten u. a. die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, insbesondere Vorschriften des Umweltrechts und der Arbeitssicherheit, sowie die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, einzuhalten.

Kommen Fremdfirmen ihren Verpflichtungen hinsichtlich Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit nicht nach, so ist der Auftraggeber nach einer schriftlichen Aufforderung an die Fremdfirma zur Heilung und dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, die Bau- oder Montagestelle oder den Fremdfirmenstützpunkt auf Kosten der betreffenden Fremdfirma in Ordnung bringen zu lassen.

Die Fremdfirmen haben ihre zuständigen Fachkräfte für Arbeitssicherheit gemäß Arbeitssicherheitsgesetz und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften vor Aufnahme der Arbeit dem Auftraggeber zu benennen. Für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilungen sind die Fremdfirmen als Arbeitgeber ihrer am Standort von Heraeus tätigen Mitarbeiter selbst verantwortlich. Heraeus ist berechtigt, die Vorlage der Gefährdungsbeurteilungen zu verlangen.

6 Besonderer Teil für Fremdfirmen

6.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen dieses Kapitels gelten neben den Bestimmungen des allgemeinen Teils (Kapitel 1 bis 6) für alle Fremdfirmen, die durch einen am Standort ansässigen Auftraggeber mit der Erbringung bestimmter Lieferungen und/ oder Leistungen am Standort beauftragt sind.

6.2 Lagerung von Hilfsstoffen, Gegenständen, Beseitigung von Abfällen/ Abwässern

Im Gültigkeitsbereich der Standortordnung tätige Fremdfirmen haben für eine sichere Lagerung und Verwahrung ihrer Hilfsstoffe, Geräte, Einrichtungen und Betriebsmittel selbst zu sorgen.

Eine Lagerung von Hilfsstoffen über die für den unmittelbaren Gebrauch hinausgehende Menge ist untersagt; Ausnahmen sind mit dem Heraeus-internen Auftraggeber bzw. dem örtlich zuständigen Brandschutzbeauftragten (Standort) der HSO abzustimmen. Für die zur Lagerung notwendigen weiteren Einrichtungen (z.B. Auffangwannen) ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Die genannten Firmen haben ihre Bau- und Montagestellen sowie ihre Stützpunkte sauber zu halten. Bei jeder Entsorgung von Bodenaushub oder Bauschutt ist die HSO einzubeziehen.

6.3 Geheimhaltung

HSO-Richtlinie	Standortordnung der Heraeus Site Operations für den Standort Hanau	Dok.-Nr.: RL-IMS- 0045
Revisions-/Änderungsnr.: 2.0 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst		Gültig ab: 20.10.2018 Seite: 14 von 18

Die Fremdfirmen haben sämtliche zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen und sonstige im Zusammenhang mit der vertraglichen Zusammenarbeit erhaltenen Kenntnisse über Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie über betriebliche und geschäftliche Abläufe vertraulich zu behandeln.

Die überlassenen Unterlagen dürfen nur zum vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Nach Aufforderung haben die betreffenden Fremdfirmen sämtliche überlassenen Unterlagen einschließlich aller angefertigten Kopien und Muster unverzüglich an den jeweiligen Auftraggeber auszuhändigen.

Zugänge zu den bestehenden Computersystemen im Geltungsbereich der Standortordnung dürfen ausschließlich zur Durchführung von vertragsgegenständlichen Arbeiten genutzt werden.

6.4 Baustelleneinrichtungen

Eine Baustelleneinrichtung ist auf eine klar definierte Bau- und Montagemaßnahme abgestimmt; sie ist zeitlich begrenzt. Sie umfasst alle Einrichtungen, die zur Abwicklung einer Maßnahme erforderlich sind.

Die Fremdfirma hat ihre Bau- und Montageplätze sowie alle zugehörigen Einrichtungen rechtzeitig vor der Errichtung bei der HSO zu beantragen und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den ihr erteilten Auflagen einzurichten und zu unterhalten.

Einrichtungen der Fremdfirma sind durch ein entsprechendes Firmenschild zu kennzeichnen. Auf diesem sind folgende Angaben zu benennen:

- Name der Firma
- Ansprechpartner Firma (Vor- und Nachname mit aktueller Telefonnummer)
- Ansprechpartner Auftraggeber (Vor- und Nachname, mit aktueller Telefonnummer)

Es dürfen nur Einrichtungen (z.B. Container, Schnellbauhallen) in nicht brennbarer Ausführung eingesetzt werden. Nach Abschluss der Bau- und Montagemaßnahmen muss die Fremdfirma alle Einrichtungen abbauen und aus dem Standort abtransportieren. Die Plätze müssen frei von Materialresten, Abfällen und Verunreinigungen sein. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen und durch einen Vertreter der HSO oder der beauftragenden GBU abzunehmen.

Stellt die HSO der Fremdfirma Gebäude bereit oder darf die Fremdfirma Gebäude der HSO mitnutzen, hat die Fremdfirma die dabei entstehenden Kosten der HSO zu erstatten.

6.5 Fremdfirmenstützpunkte

Am Standort können Fremdfirmenstützpunkte nur im Einzelfall und nach besonderer Abstimmung mit der HSO eingerichtet werden. Die HSO schließt hierzu mit den Fremdfirmen Mietverträge ab. Jede Fremdfirma hat ihren Stützpunkt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den ihr erteilten Auflagen einzurichten und zu unterhalten.

Die Nutzung von Einrichtungen des Heraeus Konzerns (Flächen, Gebäude), von Energien (Betriebsmittelnetze, Elektroenergie, Druckluft, Stickstoff, Dampf) sowie der Wasserversorgung/ Abwasserentsorgung bedarf der Zustimmung und wird der Fremdfirma in Rechnung gestellt.

6.6 Treibstoffe

HSO-Richtlinie	Standortordnung der Heraeus Site Operations für den Standort Hanau	Dok.-Nr.: RL-IMS- 0045
Revisions-/Änderungsnr.: 2.0 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst	Gültig ab: 20.10.2018	Seite: 15 von 18

Fremdfirmen ist es aus Sicherheitsgründen untersagt, am Standort Treibstoffe zu bevorraten. Notwendige Treibstoffe sind nur in verbrauchsüblichen Mengen vorzuhalten.

6.7 Arbeitszeit

Alle Arbeiten sind im Allgemeinen werktags während der Tagschichtarbeitszeit durchzuführen. Arbeitszeiten außerhalb dieser Arbeitszeit (Werktags: 18.00 – 06.00, Samstag, Sonn- und Feiertag) sind mit dem Auftraggeber abzustimmen und mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf schriftlich beim Werkschutz anzumelden. Im Übrigen sind die Fremdfirmen für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Arbeitszeit selbst verantwortlich.

7 Besonderer Teil für Ansiedlerunternehmen am Standort

7.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten neben den Bestimmungen des allgemeinen Teils (Kapitel 1 bis 6) für alle Ansiedler.

7.2 Standortkoordination

7.2.1 Informations- und Abstimmungspflichten, Erhebung von Umweltdaten

Die Ansiedler am Standort werden sich mit der HSO wechselseitig regelmäßig und rechtzeitig über alle werksbezogenen Belange, Planungen und Änderungen sowie behördliche Verfahren von gemeinsamem Interesse unterrichten und abstimmen, um eine reibungslose und rationelle Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Bei allen wesentlichen Veränderungen Neuanlagen und Vorhaben des Ansiedlers, die erhebliche Auswirkungen und Einflüsse auf die betrieblichen Belange des Heraeus Konzerns oder eines der Ansiedler entfalten können, sind gemeinsame Beratungen mit der HSO bzw. HH-EHS und den jeweils Betroffenen durchzuführen.

Zur Durchführung dieser Abstimmung stellt der Ansiedler der HSO rechtzeitig Informationen und Daten zur Verfügung. Die HSO liefert die standortbezogenen Daten und Stellungnahmen für das behördliche Genehmigungsverfahren.

HH-EHS erhebt und dokumentiert im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Umweltdaten für den Standort. Jeder Ansiedler stellt die benötigten Daten auf Anforderung zur Verfügung.

7.2.2 Nutzung der Ansiedlungsflächen und der Infrastruktur

Die für eine Ansiedlung benötigten Flächen am Standort, namentlich

- Grundflächen,
- Büroflächen,
- Labor- und Technikumflächen,
- Produktionsflächen

HSO-Richtlinie	Standortordnung der Heraeus Site Operations für den Standort Hanau	Dok.-Nr.: RL-IMS-0045
Revisions-/Änderungsnr.: 2.0 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst	Gültig ab: 20.10.2018	Seite: 16 von 18

- Lagerflächen,
- Werkstattflächen,
- sonstige Gebäudeflächen und
- Stellplätze

werden dem jeweiligen Ansiedler durch die HSO zugewiesen.

Neue Anschlüsse an die Infrastruktur des Standorts sind durch die HSO zu genehmigen.

Alle Baumaßnahmen (z.B. Um- oder Neubauten, Instandsetzungen, Abbrüche, Grab- und Schachtarbeiten) sind mit der HSO vor Baubeginn abzustimmen und bedürfen deren Zustimmung.

Die Benutzung von Straßen für Schwerlasttransporte ist rechtzeitig mit dem Werkschutz abzustimmen.

Jede Erstellung und Änderung von Anlagen- und Gebäudegrundrissen sowie jede Verlegung/ jeder Rückbau von erdverlegten Systemen ist durch die HSO zu genehmigen.

7.2.3 Lärmschutzkonzept

Jeder Ansiedler ist verpflichtet, das Lärmschutzkonzept der HSO für den Standort einzuhalten. Hiermit wird sichergestellt, dass die Anforderungen der TA Lärm, insbesondere der Zielwerte des Lärmschutzkonzeptes bezüglich der Lärmimmissionen in der Wohnnachbarschaft, erreicht werden.

7.2.4 Boden- und Grundwasserschutz

Die Ansiedler werden Boden- und Grundwasserverunreinigungen unverzüglich der HSO und HH-EHS melden und sorgfältig dokumentieren. Sie werden die HSO mit geeigneten Abwehr- und Sanierungsmaßnahmen beauftragen. Informationspflichten der Ansiedler untereinander sowie gegenüber Behörden bleiben hiervon unberührt.

7.2.5 Alarmplanung und Gefahrenabwehrmanagement

Alle Ansiedler sind in das gemeinsame Gefahrenabwehrmanagementsystem des Standorts integriert. Das Gefahrenabwehrmanagement legt alle erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr fest und koordiniert diese.

Gemäß der Störfall-Verordnung sowie der Landesgesetze zum Brand- und Katastrophenschutz sind für alle Einrichtungen anlagenbezogene Alarmordnungen und Alarmpläne zu erstellen. Dies erfolgt gemeinsam mit den für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen der HSO nach deren Standard.

Die Ansiedler sind verpflichtet, über Stoffe, die im Zusammenhang mit ihrem Betrieb gehandhabt und befördert werden, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ausreichend Informationen vorzuhalten und der Werkfeuerwehr am Standort zur Verfügung zu stellen.

Die Vertretung des Standorts im Großschadensfall übernimmt der Notfallstab Standort der HSO. Soweit erforderlich werden die Ansiedler in die Arbeit des Notfallstabs Standort einbezogen. Das betrifft insbesondere die Ansiedler, von deren Betrieb die Störung oder Gefahr ausgeht oder die als Nachbarn unmittelbar hiervon betroffen sind.

HSO-Richtlinie	Standortordnung der Heraeus Site Operations für den Standort Hanau	Dok.-Nr.: RL-IMS-0045
Revisions-/Änderungsnr.: 2.0 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst	Gültig ab: 20.10.2018	Seite: 17 von 18

7.2.6 Vorbeugender Brandschutz

Bei Neubauten oder Umbauten von bestehenden Anlagen unterstützt die Werkfeuerwehr im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens durch eine feuerwehrtechnische Stellungnahme.

Bei der Installation von brandschutzdienenden Einrichtungen – beispielsweise Gefahrenmeldeanlagen, Löschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie Notsprecheinrichtungen (etwa in Aufzügen) – ist eine technische Absprache mit der Werkfeuerwehr zwingend erforderlich.

7.3 Verhaltenspflichten

7.3.1 Unterlassungsangebote

Die Ansiedler verpflichten sich, die gewerbliche Tätigkeit der Unternehmen des Heraeus Konzerns sowie dritter Ansiedler, die am Standort tätig sind, weder öffentlich-rechtlich noch privatrechtlich zu behindern, d. h. sämtliche Maßnahmen zu unterlassen, die das Errichten oder den Betrieb der Unternehmen des Heraeus Konzerns oder Ansiedleranlagen im Werksgelände erheblich beeinträchtigen können. Insbesondere soll vermieden werden, dass sich die Beteiligten gegeneinander durch das Erheben/ Einlegen von Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen belasten. Hierzu sind die Unternehmen des Heraeus Konzerns und Ansiedler gehalten, die Möglichkeiten einvernehmlicher Lösungen auszuschöpfen.

7.3.2 Standort-Image

Die Unternehmen des Heraeus Konzerns und deren Ansiedler setzen sich dafür ein, dass der Standort in der Öffentlichkeit – namentlich bei Behörden, Bürgern und Mitarbeitern – ein gutes Image und Vertrauen genießt. Gemäß dieser Maxime werden die Ansiedler jedes Verhalten vermeiden, das dem Ansehen des Standorts schaden kann.

7.3.3 Erfüllung von Gesetzauflagen, Verkehrssicherungspflicht, Ersatzvornahme

Jeder Ansiedler ist für die Einholung der für seinen Betrieb erforderlichen behördlichen Genehmigungen selbst verantwortlich. Weiterhin sind die Ansiedler für die Einhaltung aller Bestimmungen der einschlägigen Gesetze und Rechtsverordnungen sowie aller gegenüber ihnen ergangenen Verwaltungsakte oder Genehmigungen der zuständigen Behörden verantwortlich.

Während der Dauer seiner Ansiedlung wird jeder Ansiedler die Anlagen und Gebäude seines Betriebes in ordnungsgemäßer und sicherer Beschaffenheit und einem entsprechenden baulichen Zustand sowie das Pacht-Gelände oder Mietobjekt sauber und ordentlich halten. Die Verkehrssicherungspflicht für diese Nutzungsobjekte obliegt jedem Ansiedler in eigener Verantwortung.

Kommt ein Ansiedler seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit nicht nach, so ist die HSO – nach einer schriftlichen Aufforderung an den Ansiedler zur Heilung und dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Frist – berechtigt, das Pacht-Gelände oder Mietobjekt auf Kosten des Ansiedlers in Ordnung bringen zu lassen.

HSO-Richtlinie	Standortordnung der Heraeus Site Operations für den Standort Hanau	Dok.-Nr.: RL-IMS- 0045
Revisions-/Änderungsnr.: 2.0 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst	Gültig ab: 20.10.2018	Seite: 18 von 18

7.3.4 Revisionen

Die HSO ist berechtigt, die Einhaltung der Standortordnung zu überprüfen.

Die Ansiedler räumen hierzu die erforderlichen und angemessenen Auskunfts-, Zutritts-, Untersuchungs- und Vortragsrechte ein. Der Ansiedler und die HSO erstellen gemeinsam einen Bericht. Werden gemeinsam Mängel festgestellt, so wird der Ansiedler unverzüglich Maßnahmen zur Abhilfe einleiten und die HSO über die durchgeführten Maßnahmen unterrichten.